



18. Januar 2021

Häufigste personalrechtliche Fragen (FAQ) im Zusammenhang mit dem Coronavirus

1. Wer ist zuständig für die Anordnung von besonderen personalrechtlichen Massnahmen wie die befristete Änderung der Funktion oder des Arbeitsorts?

Falls das Departement nichts anderes anordnet, ist die Verwaltungseinheit als Arbeitgeber zuständig (Art. 2 Abs. 5 BPV¹). Das Departement kann die Entscheidungskompetenz jederzeit wieder zurücknehmen. Der Bundesrat kann mit einem Bundesratsbeschluss bei grösseren und bedeutenden Vorfällen personalrechtliche Massnahmen in grösserem Ausmass beschliessen.

2. Können Angestellte verpflichtet werden, für eine bestimmte Zeit andere Aufgaben als diejenigen im Stellenbeschrieb auszuüben oder an einem anderen Arbeitsort zu arbeiten?

Der Arbeitgeber kann ohne Änderung des Arbeitsvertrags Änderungen der Funktion bzw. des Arbeitsbereichs und des Arbeitsorts für maximal zwölf Monate vornehmen, wenn diese dienstlich erforderlich und zumutbar sind (Zumutbarkeitskriterien gemäss Art. 104a Abs. 1 BPV; Art. 25 Abs. 3^{bis} BPV). Ist der neue Arbeitsort vom Wohnort der Angestellten weiter entfernt als der Arbeitsort gemäss Arbeitsvertrag, sind Spesen für den längeren Weg und die Verpflegungspauschalen gemäss Artikel 43 VBPV geschuldet.

Von der Zuweisung eines anderen Arbeitsortes nach Art. 25 Abs. 3^{bis} Bst. a BPV ist die Anweisung zu einer Dienstreise zu unterscheiden. Dienstreisen dienen der vorübergehenden Erledigung von Dienstgeschäften ausserhalb des Dienstbetriebes; das kann am vertraglichen Arbeitsort, aber auch ausserhalb desselben sein. Eine Dienstreise ausserhalb des vertraglichen Arbeitsortes umfasst in der Regel einen relativ kurzen Einsatz von einem bis mehreren Tagen, sofern die Dienstreisetätigkeit nicht funktionsimmanent ist. Während Dienstreisen müssen die oben erwähnten Zumutbarkeitskriterien nicht erfüllt sein. Angestellte auf Dienstreisen haben Anspruch auf Spesenersatz.

3. Kann der Arbeitgeber als befristete Massnahme eine Erhöhung oder eine Reduktion des Beschäftigungsgrades einseitig anordnen?

Die Höhe des Beschäftigungsgrads wird im Arbeitsvertrag geregelt (Art. 25 Abs. 2 Bst. e BPV). Eine Änderung des Beschäftigungsgrads ist nur mit Einverständnis der Angestellten möglich.

Es können aber die Möglichkeiten der flexiblen Arbeitszeitmodelle genutzt werden. Der Arbeitgeber kann ausserdem bei ausserordentlicher Geschäftslast oder wegen dringender Arbeit Mehrarbeit und Überzeit anordnen (Art. 65 Abs. 1 BPV).

¹ Bundespersonalverordnung (BPV, SR 172.220.111.3)

4. Kann der Arbeitgeber anordnen, dass Angestellte zu Hause bleiben und dort arbeiten?

Der Arbeitgeber kann jederzeit anordnen, dass Angestellte zu Hause bleiben und dort arbeiten. Er ist verpflichtet, den Lohn weiterzubezahlen (Art. 15 Abs. 1 BPG², Art. 321d und 324 Abs. 1 OR³). Kranke Angestellte dürfen nur insoweit Home-Office leisten, als ihre Arbeitsfähigkeit dies ermöglicht.

5. Muss der Arbeitgeber den Lohn weiterbezahlen, wenn die Angestellten infolge der besonderen Lage zu wenig Arbeit haben?

Ist nicht genügend Arbeit vorhanden und bietet der Arbeitnehmer seine Arbeit an, gerät der Arbeitgeber in Annahmeverzug. Er ist dann zur Lohnfortzahlung verpflichtet (Art. 324 OR). Somit kann die angestellte Person die infolge fehlender Arbeit nicht geleistete Arbeitszeit bis maximal zur täglichen Sollarbeitszeit anrechnen lassen. Es ist aber vorab zu prüfen, ob die Möglichkeit eines Abbaus von Zeitguthaben (Gleit- und Überzeit, Mehrarbeit) besteht. Im Weiteren sollte geprüft werden, ob die Angestellten in einer anderen Funktion bzw. in einem anderen Arbeitsbereich, sofern zumutbar, eingesetzt werden können (Art. 25 Abs. 3^{bis} BPV).

6. Die technische Infrastruktur im Home-Office funktioniert nicht zufriedenstellend oder steht nicht zur Verfügung. Kann die dadurch ausgefallene Zeit als Arbeitszeit angerechnet werden?

Lässt die vorhandene Infrastruktur die Leistung von Home-Office nicht zu, ist die Arbeit am Arbeitsplatz zu erbringen. Der Arbeitgeber muss dabei gestützt auf seine Fürsorgepflicht und [Artikel 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)⁴ die vom BAG empfohlenen Schutzmassnahmen einhalten (vgl. auch Frage 7).

7. Besteht aufgrund der aktuellen besonderen Lage eine Pflicht der Angestellten im Home-Office zu arbeiten?

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Home-Office überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist (Art. 10 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Wo Home-Office nicht oder nur zum Teil möglich ist, werden weitere Massnahmen am Arbeitsplatz erlassen: In allen Innenräumen gilt überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält (Art. 10 Abs. 1^{bis} Covid-19-Verordnung besondere Lage). Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt dabei nicht. Zudem muss der Arbeitgeber die weiteren nötigen Schutzmassnahmen gemäss Artikel 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage gewährleisten können. Dazu gehören die vom BAG empfohlenen Massnahmen bezüglich Abstand, Händehygiene und Reinigung. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip zu treffen, z. B. physische Trennung, getrennte Teams oder Tragen von Masken (Art. 10 Abs. 1 und 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

8. Müssen Angestellte, die zu einer Risikogruppe für eine schwere Erkrankung aufgrund des Coronavirus gehören, zu Hause bleiben, wenn deren Aufgaben keine oder nur eine teilweise Leistung von Home-Office zulassen? Unter welchen Bedingungen können diese Angestellten am Arbeitsort beschäftigt werden?

² Bundespersonalgesetz (BPG, SR 172.220)

³ Obligationenrecht (OR, SR 220)

⁴ [Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie \(SR 818.101.26\)](#)

8.1 Grundsatz Home-Office

Arbeitgeber ermöglichen ihren besonders gefährdeten Angestellten ihre Arbeit von zu Hause aus zu erledigen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen (Art. 27a Abs. 1 [Covid-19-Verordnung 3](#)⁵). Als besonders gefährdet gelten schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen (Art. 27a Abs. 10 i.V.m. Anhang 7 Covid-19-Verordnung 3). Ist es nicht möglich, die angestammte Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus zu erfüllen, so weist der Arbeitgeber den betroffenen Angestellten bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zu, die von zu Hause aus erledigt werden kann (Art. 27a Abs. 2 Covid-19-Verordnung 3).

8.2 Beschäftigung am Arbeitsort (Art. 27a Abs. 3 Covid-19-Verordnung 3)

Ist aus betrieblichen Gründen die Präsenz am Arbeitsort ganz oder teilweise unabdingbar, so dürfen diese in ihrer angestammten Tätigkeit am Arbeitsort beschäftigt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Arbeitsplatz ist so ausgestaltet, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich zur Verfügung gestellt wird.
- b. In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden angemessene Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).

8.3 Ersatzarbeit am Arbeitsort (Art. 27a Abs. 4 Covid-19-Verordnung 3)

Ist es nicht möglich, die betroffenen Angestellten gemäss Ziffern 8.1 und 8.2 zu beschäftigen, so weist ihnen der Arbeitgeber bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit am Arbeitsort zu, bei der die Bedingungen gemäss Ziffer 8.2 Buchstaben a und b erfüllt sind.

8.4 Ablehnung einer zugewiesenen Arbeit (Art. 27a Abs. 6 Covid-19-Verordnung 3)

Die Angestellten können die Übernahme einer ihnen zugewiesenen Arbeit ablehnen, wenn der Arbeitgeber die Voraussetzungen nach den Ziffern 8.1 bis 8.3 nicht erfüllt oder wenn die Angestellten die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der vom Arbeitgeber getroffenen Massnahmen aus besonderen Gründen als zu hoch für sich erachtet. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

8.5 Lohnfortzahlung (Art. 27a Abs. 7 Covid-19-Verordnung 3)

Ist es nicht möglich, die betroffenen Angestellten nach den oben genannten Bedingungen (Ziff. 8.1-8.3) zu beschäftigen, oder lehnen diese die zugewiesene Arbeit ab (Ziff. 8.4), so befreit sie der Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung von ihrer Arbeitspflicht.

8.6 Verfahren (Art. 27a Abs. 5 und 8 Covid-19-Verordnung 3)

Bevor der Arbeitgeber die vorgesehenen Massnahmen trifft, hört er die betroffenen Angestellten an. Diese machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

9. Kann der Arbeitgeber ganze Bereiche schliessen? Bleibt der Lohnanspruch der Angestellten bestehen, auch wenn sie nicht arbeiten?

⁵ Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (SR 818.101.24)

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, ganze Bereiche zu schliessen. Solange die Angestellten ihre Arbeit anbieten, bleibt der Anspruch auf Lohnfortzahlung jedoch bestehen. Nur wenn Angestellte ohne ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit zu Hause bleiben und kein Home-Office leisten, ist kein Lohn geschuldet (Art. 15 Abs. 1 BPG, Art. 321d und 324 Abs. 1 OR). Es ist aber zu prüfen, ob die Möglichkeit eines Abbaus von Zeitguthaben (Gleit- und Überzeit, Mehrarbeit) besteht. Im Weiteren sollte geprüft werden, ob die Angestellten in einer anderen Funktion bzw. in einem anderen Arbeitsbereich, sofern zumutbar, eingesetzt werden können (Art. 25 Abs. 3^{bis} BPV).

10. Wie ist mit Angestellten umzugehen, die aus Angst vor Gefahren der Arbeit fernbleiben?

Sofern keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der Angestellten besteht, sind sie verpflichtet, am Arbeitsort zu erscheinen. Alternativ können die Angestellten mit Einwilligung des Arbeitgebers Home-Office leisten. Erscheinen die Angestellten ohne Rechtfertigungsgrund nicht am Arbeitsplatz, ist kein Lohn geschuldet. Im Weiteren können personalrechtliche Massnahmen (Mahnung, Disziplinarverfahren, Kündigung nach erfolgter Mahnung oder aus wichtigen Gründen) eingeleitet werden, sofern das Fernbleiben als unentschuldig eingestuft werden müsste.

11. Besteht ein Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn die Angestellten aufgrund von Einschränkungen im öffentlichen Verkehr nicht zum Arbeitsplatz gelangen können?

Gemäss der Praxis zu Artikel 324a OR, die auch für die Bundesangestellten anwendbar ist, besteht nur dann ein Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn der Grund für die Arbeitsverhinderung in den persönlichen Verhältnissen der angestellten Person liegt. Beschränkungen im öffentlichen Verkehr betreffen einen grösseren Kreis von Personen, so dass der Grund für die Arbeitsverhinderung nicht in den persönlichen Verhältnissen der angestellten Person liegt. Der Arbeitgeber ist gemäss dieser Praxis nicht verpflichtet, Lohn zu bezahlen. Er sollte aber Home-Office bewilligen, sofern die nötige Infrastruktur vorhanden ist und keine wichtigen betrieblichen Gründe dagegensprechen. Ist dies nicht möglich, müssen die Angestellten Zeitguthaben (Ferien, GLAZ, Überstunden, Mehrarbeit) einsetzen oder allenfalls unbezahlten Urlaub beziehen.

12. Wie sieht die Rechtslage bei der Schliessung von Schulen und Kinderkrippen aus, wenn Angestellte aufgrund ihrer gesetzlichen Betreuungspflichten zu Hause bleiben müssen?

Schulen und Kinderkrippen sind wieder geöffnet. Somit ist es nicht mehr notwendig, die Kinder infolge der besonderen Lage zu Hause zu betreuen. Es besteht somit kein Anspruch auf Lohnfortzahlung, sofern sich die Eltern trotzdem entscheiden, ihre Kinder zu Hause zu betreuen. Bei einer Notwendigkeit der Betreuung von Kindern infolge einer kurzfristigen Schliessung einer Schule oder Kinderkrippe oder infolge einer angeordneten Quarantäne der Kinder wird ein bezahlter Urlaub von bis zu drei Tagen gewährt. Darüber hinaus besteht keine Pflicht des Arbeitgebers auf Lohnfortzahlung. Die Angestellten können für die restliche Betreuungszeit unbezahlten Urlaub beziehen und bei der Eidg. Ausgleichskasse ein Gesuch um Erwerbsersatz stellen ([Art. 2 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall⁶](#)).

⁶ [Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus \(Covid-19\); SR 830.31](#)

13. Kann der Arbeitgeber kurzfristig einen Ferienbezug oder eine Kompensation von Zeitguthaben anordnen?

Ferien: Der Arbeitgeber muss den Angestellten den Zeitpunkt des Bezugs der Ferien mindestens drei Monate vorher ankündigen. Kann der Arbeitgeber diese Frist nicht einhalten, braucht er das Einverständnis der Angestellten (Art. 329c Abs. 2 OR).

Überzeit/Mehrarbeit: Kommt betreffend den Zeitpunkt der Kompensation keine einvernehmliche Lösung zustande, entscheidet der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Interessen der Angestellten (Art. 65 Abs. 4 BPV).

14. Können Angestellte, die in den nächsten Wochen Ferien geplant haben, diese kurzfristig verschieben?

Angestellten, welche Urlaube geplant haben, und den Ferienbezug verschieben möchten, kann dies nach Absprache mit ihren Vorgesetzten ermöglicht werden, sofern es die betrieblichen Bedürfnisse erlauben. Die Vorgaben von Artikel 67 Absatz 3 BPV bleiben bestehen (Bezug von Ferien im laufenden Kalenderjahr, Übertrag ins Folgejahr nur wegen zwingenden betrieblichen Gründen, Krankheit oder Unfall).

15. Darf der Arbeitgeber seinen Angestellten Ferienreisen in gefährdete Länder untersagen? Kann er nach solchen Reisen anordnen, dass die Angestellten nicht mehr am Arbeitsplatz erscheinen dürfen, auch wenn keine behördliche Verfügung einer Quarantäne vorliegt? Wäre diese Abwesenheitszeit bezahlt?

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich nicht berechtigt, private Reisen an bestimmte Reiseziele zu verbieten. Dem Arbeitgeber wird aber dann ein Weisungsrecht zugestanden, wenn eine konkrete und ernsthafte Gefahr besteht, dass die Arbeitnehmenden infolge ihrer Ferienreise ihre Pflichten aus dem Arbeitsvertrag nicht mehr erfüllen könnten. Nach der Rückkehr seiner Angestellten aus Ländern mit hohem Ansteckungsrisiko kann der Arbeitgeber ihnen untersagen am Arbeitsplatz zu erscheinen, auch wenn keine behördliche Anordnung einer Quarantäne gemäss Artikel 2 Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs⁷ vorliegt. Er muss ihnen aber während der verordneten Abwesenheit den Lohn ausrichten.

16. Müssen sich die Angestellten ein Selbstverschulden anrechnen lassen, wenn sie entgegen der Weisung des Arbeitgebers in Länder reisen, in denen ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht und sie sich dabei mit dem Coronavirus anstecken?

Wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass die Angestellten sich entgegen der Weisung des Arbeitgebers einer konkreten und ernsthaften Gefahr ausgesetzt haben, wäre ein Selbstverschulden gegeben. Dabei müssten sich die Angestellten aber bewusst in Gebiete begeben haben, wo das Ansteckungsrisiko extrem hoch war. In solchen Fällen wäre es bei schwerem Selbstverschulden möglich, den Lohnanspruch zu kürzen oder in Extremfällen sogar ganz zu entziehen (Art. 57 Abs. 3 BPV).

17. Die Angestellten kehren aus den Ferien in einem Risikoland gemäss Anhang zur Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs in die Schweiz zurück und müssen deshalb in Quarantäne. Besteht während dieser Zeit ein Anspruch auf Lohnfortzahlung?

Müssen sich Angestellte aufgrund eines Ferienaufenthalts in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus in Quarantäne begeben (Art. 2 Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs), ist

⁷ [Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(Covid-19\) im Bereich des internationalen Personenverkehrs; SR 818.101.27](#)

die Abwesenheit als selbstverschuldet einzustufen. Der Arbeitgeber ist gemäss dieser Praxis nicht verpflichtet, Lohn zu bezahlen. Er sollte aber Home-Office bewilligen, sofern die nötige Infrastruktur vorhanden ist und keine wichtigen betrieblichen Gründe dagegensprechen. Ist dies nicht möglich, müssen die Angestellten Zeitguthaben (Ferien, GLAZ, Überstunden, Mehrarbeit) einsetzen oder allenfalls unbezahlten Urlaub beziehen. Wurde der Ferienort erst nach der Abreise der Angestellten als Risikogebiet eingestuft, besteht hingegen ein Anspruch auf Lohnfortzahlung, auch wenn die Leistung von Home-Office nicht möglich ist.

18. Die Angestellten können von ihrem Ferienort nicht mehr an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, da der Ferienort unter Quarantäne gesetzt wurde. Erhalten sie für die Zeit unter Quarantäne Lohnfortzahlung?

Gemäss der Praxis zu Artikel 324a OR, die auch für die Bundesangestellten anwendbar ist, besteht nur dann ein Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn der Grund für die Arbeitsverhinderung in den persönlichen Verhältnissen der angestellten Person liegt. Die Quarantäne betrifft aber den ganzen Ferienort und somit einen grösseren Kreis von Personen, so dass der Grund für die Arbeitsverhinderung nicht in den persönlichen Verhältnissen der angestellten Person liegt. Der Arbeitgeber ist gemäss dieser Praxis nicht verpflichtet, Lohn zu bezahlen. Er sollte aber Home-Office bewilligen, sofern die nötige Infrastruktur vorhanden ist und keine wichtigen betrieblichen Gründe dagegensprechen. Ist dies nicht möglich, müssen die Angestellten Zeitguthaben (Ferien, GLAZ, Überstunden, Mehrarbeit) einsetzen oder allenfalls unbezahlten Urlaub beziehen.

19. Die Angestellten müssen während ihrer Ferien unverschuldet in eine durch eine Schweizer Behörde verordneten Quarantäne. Ist es möglich, dass sie ihre Ferien nachbeziehen können, wenn sie ihre Arbeit nicht im Home-Office leisten können?

Gemäss der geltenden OR-Praxis ist der Erholungszweck der Ferien dann nicht mehr gegeben, wenn die angestellte Person ferienunfähig ist. In solchen Fällen gelten die entsprechenden Ferientage als nicht bezogen. Eine Quarantäne schränkt den Erholungszweck und die Möglichkeit des Genusses der Ferien grundsätzlich so erheblich ein, dass die Ferienfähigkeit im Normalfall nicht mehr gegeben ist. Aus diesem Grund können die Ferien nachgeholt werden, sofern die Quarantäne unverschuldet ist, mindestens drei Tage dauert und kein Home-Office geleistet werden kann.

20. Die angestellte Person kann von einer Dienstreise nicht mehr an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, da der Aufenthaltsort unter Quarantäne gesetzt wurde. Erhält sie für die Zeit unter Quarantäne Lohnfortzahlung und Spesenersatz?

Im Gegensatz zu privaten Reisen gilt bei Dienstreisen eine andere Praxis für die Beurteilung des Anspruchs auf Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung infolge Anordnung einer Quarantäne. Das Risiko wird dabei dem Arbeitgeber zugerechnet, selbst wenn der Grund für die Arbeitsverhinderung nicht in den persönlichen Verhältnissen der angestellten Person liegt. Somit besteht in solchen Fällen ein Anspruch auf Lohnfortzahlung und Spesenersatz (Übernachtungen, Mahlzeiten, Transporte etc.). Falls die angestellte Person über die nötige Infrastruktur verfügt und es die zu erfüllenden Aufgaben zulassen, kann die Arbeitsleistung auch vom Ort der Quarantäne aus verlangt werden.

21. Die Angestellten können nicht mehr an ihren Arbeitsplatz gelangen, da sie von der kantonalen Gesundheitsbehörde infolge Kontakt zu einer am Coronavirus erkrankten Person unter Quarantäne gesetzt wurden. Erhalten sie für die Zeit unter Quarantäne Lohnfortzahlung?

Gemäss der Praxis zu Artikel 324a OR, die auch für die Bundesangestellten anwendbar ist, besteht dann ein Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn der Grund für die Arbeitsverhinderung in den persönlichen Verhältnissen der angestellten Person liegt. Im vorliegenden Fall wird

die angestellte Person persönlich unter Quarantäne gestellt, womit grundsätzlich ein Anspruch auf Lohnfortzahlung gegeben ist. Bedingung dafür ist aber, dass die angestellte Person kein Home-Office leisten kann, weil es bspw. die technische Infrastruktur oder die zu erfüllenden Aufgaben nicht zulassen. Wird kein Home-Office geleistet, obschon die Voraussetzungen dafür gegeben wären, besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung.

22. Die Angestellten hatten mit einer positiv getesteten Person engen Kontakt, so dass sie sich in Quarantäne begeben müssen. Infolge einer Überlastung der kantonalen Behörden fehlt aber eine entsprechende behördliche Anordnung. Erhalten sie für die Zeit unter Quarantäne trotzdem Lohnfortzahlung?

Damit ein Anspruch auf Lohnfortzahlung infolge Arbeitsverhinderung wegen Quarantäne besteht, muss in der Regel eine Anordnung der zuständigen kantonalen Behörden vorliegen. Kann dieser Nachweis für die Quarantänepflicht infolge der Überlastung der kantonalen Behörden nicht erbracht werden, so genügt ausnahmsweise die Selbstdeklaration der Angestellten. Es muss aber begründet werden, weshalb der Nachweis der behördlichen Anordnung für die Quarantänepflicht nicht erbracht werden kann.

23. Haben Angestellte, die sich infolge einer Benachrichtigung durch die SwissCovid-App in Quarantäne begeben, Anspruch auf Lohnfortzahlung?

Wird die Quarantäne durch die kantonale Gesundheitsbehörde verfügt, besteht ein Anspruch auf Lohnfortzahlung, sofern die Leistung von Home-Office nicht möglich ist (vgl. Frage 20). Begeben sich die Angestellten hingegen freiwillig in Quarantäne und ist Home-Office nicht möglich, müssen sie für die Zeit der Abwesenheit Zeitguthaben (Ferien, GLAZ, Überstunden, Mehrarbeit) einsetzen oder allenfalls unbezahlten Urlaub beziehen.

24. Kann die Bewilligung für bereits gebuchte Ferien widerrufen werden? Besteht eine Schadenersatzpflicht seitens des Arbeitgebers in solchen Fällen?

Ist es aus dringenden und unvorhergesehenen Gründen erforderlich, dass die Angestellten am Arbeitsplatz bleiben, kann die bereits erteilte Bewilligung für Ferien widerrufen werden. Der Arbeitgeber sollte aber von diesem Recht nur mit grosser Zurückhaltung Gebrauch machen. Er ist für sämtliche belegte Kosten für bereits gebuchte Ferien schadenersatzpflichtig (Art. 329c OR).

25. Müssen Angestellte Ferien, andere Zeitguthaben oder unbezahlten Urlaub beziehen, wenn sie zu Hause bleiben, um Angehörige zu unterstützen oder zu pflegen?

Es besteht ein Anspruch auf höchstens drei Tage bezahlten Urlaub für die erste notfallmässige Pflege und die Organisation der weiteren Pflege von Familienmitgliedern oder des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin (Art. 40 Abs. 3 Bst. c VBPV). Findet die angestellte Person in diesen Fällen keine alternative Betreuungsmöglichkeit, sollte ihr Home-Office bewilligt werden, sofern die nötige Infrastruktur vorhanden ist und keine wichtigen betrieblichen Gründe dagegensprechen. Ist Home-Office nicht möglich, müssen die Angestellten Ferien, Zeitguthaben oder unbezahlten Urlaub beziehen.

26. Wer trägt den Schaden, der den Angestellten aufgrund einer dienstlichen Anordnung in ausserordentlichen oder besonderen Lagen entsteht?

Spesen: Den Angestellten werden die Auslagen ersetzt, die ihnen durch berufliche Einsätze entstehen (Art. 72 BPV, Art. 41ff VBPV).

Schaden infolge Rückrufs aus den Ferien: In ausserordentlichen oder besonderen Lagen darf der Arbeitgeber von den Arbeitnehmenden einen Ferienabbruch verlangen. Dadurch

entstandener Schaden muss der Arbeitgeber gemäss den Kriterien nach Art. 3 VG⁸ (Kausalität, Widerrechtlichkeit) ersetzen.

Weiterer Schaden: Der Arbeitgeber haftet den Arbeitnehmenden für den Schaden, den er ihnen kausal und widerrechtlich verursacht (Art. 3 VG).

27. Wie sieht die Rechtslage aus, wenn Mitarbeitende in Kontakt mit Virenträgern gekommen sind, aber nicht klar ist, ob der Coronavirus bei ihnen ausbricht. Kann der Arbeitgeber sie verpflichten, zu Hause zu bleiben und wie sieht in diesem Fall die Lohnfortzahlung aus?

Die Mitarbeitenden können gestützt auf die Fürsorgepflicht verpflichtet werden, zu Hause zu bleiben. Die Lohnfortzahlungspflicht bleibt bestehen (Art. 321d und 324 Abs. 1 OR).

28. Müssen Angestellte, die am Coronavirus erkranken, ein Arztzeugnis einreichen?

Bei Abwesenheiten infolge von Krankheit oder Unfall, die länger als fünf Arbeitstage dauern, ist der zuständigen Stelle ein ärztliches Zeugnis einzureichen (Art. 61 Abs. 2 VBPV). Diese Regel gilt auch bei Erkrankungen infolge des Coronavirus. Das EFD hat entschieden, diese Frist gestützt auf Artikel 61 Absatz 2^{bis} VBPV von fünf auf zehn Arbeitstage zu verlängern. Diese Massnahme gilt vom 11. November 2020 bis 28. Februar 2021. Die Fristverlängerung gilt auch bei Abwesenheiten aus anderen Krankheitsgründen.

29. Kann der Arbeitgeber von den Angestellten verlangen, dass sie eine Infektion mit dem Coronavirus melden?

Das Arztzeugnis beinhaltet keine Diagnose, sondern nur die Dauer der voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeit. Die Angestellten können grundsätzlich freiwillig den Abwesenheitsgrund (z. B. Coronavirus) angeben. Besteht aber eine substantielle Gefahr, dass sich durch Nichtbekanntgabe des Krankheitsgrundes weitere Angestellte anstecken könnten, muss die an Corona erkrankte angestellte Person infolge ihrer Treuepflicht die Infektion ihrem Arbeitgeber mitteilen.

30. Muss der Arbeitgeber seinen Angestellten für Home-Office, das während der Corona-Zeit geleistet wird, eine Entschädigung für die Auslagen bezahlen?

Das während der Corona-Zeit geleistete Home-Office ist zeitlich befristet. Deshalb werden grundsätzlich keine Auslagen entschädigt (Art. 10 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Das gilt beispielsweise für die Benutzung der privaten Infrastruktur oder den Kauf eines Bürostuhls. Der Arbeitgeber muss den Angestellten aber die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung stellen (bspw. Laptop, Büromaterial).

31. Muss der Arbeitgeber seinen Angestellten die Kosten für Masken, die auf Dienstreisen im öffentlichen Verkehr getragen werden müssen, entschädigen? Besteht eine solche Pflicht für das Tragen von Masken auf dem Arbeitsweg?

Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer sämtliche für die Ausführung seiner Arbeit notwendigen Auslagen ersetzen (Art. 327a Abs. 1 OR). Somit muss der Arbeitgeber die Auslagen, die den Angestellten aufgrund einer Dienstreise entstehen, übernehmen (vgl. auch Art. 41 VBPV). Zu den notwendigen Auslagen gehören auch die Kosten für eine Maske, sofern die Dienstreise mit dem öffentlichen Verkehr absolviert wird. Alternativ kann der Arbeitgeber den Angestellten die Masken kostenlos abgeben. Hingegen ist der Arbeitsweg Sache der Arbeitnehmenden. Sämtliche daraus entstehenden Kosten gehen zulasten der Angestellten. Es besteht somit kein Anspruch der Angestellten auf eine

⁸ Verantwortlichkeitsgesetz (VG; SR 170.32)

Entschädigung für den Kauf von Masken, die auf dem Arbeitsweg getragen werden. Der Arbeitgeber ist auch nicht verpflichtet, den Angestellten die Masken kostenlos abzugeben.

32. Muss der Arbeitgeber seinen Angestellten die Kosten für Schutzmasken, die sie aufgrund der Vorschriften in der Covid-19-Verordnung besondere Lage am Arbeitsplatz tragen müssen, entschädigen?

Gemäss den geltenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen (Art. 6 ArG, Art. 27 ArGV3) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Gesundheit seiner Angestellten zu schützen und dabei alle notwendigen und angemessenen Massnahmen zu treffen. So muss der Arbeitgeber seinen Angestellten zumutbare und wirksame persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen. Er ist somit verpflichtet, seinen Angestellten die Schutzmasken kostenlos zur Verfügung zu stellen oder ihnen die entsprechenden Kosten dafür zu ersetzen.